Wien, Donnerstag den 9. November 1876. IX. Jahrgang. Nr. 45.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ueber einige literarische Erscheinungen auf dem Gebiete der Verwaltungsreform.

Von Dr. Franz v. Juraschek.

Die Umgestaltung unserer autonomen Körperschaften war auch in diesen Blättern wiederholt Gegenstand der Besprechung. Dr. C. Jaeger hat, veranlaßt durch die Vorlage einer revidirten Gemeindeordnung im steiermärkischen Landtage, die Reformbestrebungen, welche bis dahin in dieser Richtung statthatten, im Zusammenhange dargestellt [1]). Er kam dabei zu dem Schlusse, daß der Gegenstand noch nicht spruchreif sei, da es noch lange nicht klar wäre, in welcher Richtung die Reform vorzugehen hätte [2]). Die folgenden Jahre haben ihm nur zu sehr Recht gegeben. Keine der vielen Aenderungen in den Gemeindeordnungen hat auch nur gerechte Wünsche zu befriedigen vermocht, noch war jede ein Experiment, eine Stückarbeit, und noch ist nirgend die Reformbewegung zur Ruhe gekommen. Wohl hütet man sich vor unreifen Experimenten, aus weiser Selbstbeschränkung, im Zwange äußerer Umstände; aber in Schrift und Wort wird der Gegenstand heftig besprochen und auf diesem Gebiete, insbesondere dem Gebiete der Literatur ist es, wo ein Fortschritt gegenüber der angeführten Schlußfolgerung Jaegers gemacht wurde.

Die Forderungen Jaegers: Ausübung der Localpolizei von der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise; Aenderung des letzteren gemäß dem provisorischen Gemeindegesetze von 1849; entsprechende Umgestaltung der politischen Behörden mit der nothwendigen Decentralisation [3]) — wurden schon von den Vorschlägen Kaiserfelds [4]) überholt und neuerdings wurde ohne Umschweife erklärt [5]), es könne sich in Oesterreich nicht mehr um Erlassung eines neuen Gemeindegesetzes handeln, sondern die ganze Staatsverwaltung müsse auf neuen Grundlagen aufgebaut werden.

Bei solchem Ziele wäre es frivol, durch Annahme des ersten oder zweiten Vorschlages dasselbe erreichen zu wollen und es ist begreiflich, daß sich die Literatur des Gegenstandes bemächtigt. Erst nämlich, wenn sich in der allgemeinen Ueberzeugung — man verstehe den Ausdruck recht — ein im Detail ausgearbeitetes Bild von der besten und für Oesterreich tauglichsten Staatsverwaltung unwandelbar festgestellt hat, wird es an der Zeit sein, an die Verwirklichung des Zieles zu gehen und bis dahin hat der Denker und Schriftsteller an der Schaffung dieser allgemeinen Ueberzeugung zu arbeiten. Es ist dies eine Auffassung der Sachlage, welche nicht mehr neu erscheint, da die Literatur über diesen Gegenstand seit dem Aufsatze Kaiserfeld's zwar keine üppige aber doch eine minder karge, als vorher geworden ist. Indem wir nun einige dieser Literatur-Producte, welche die zurückgelegte Entwicklungsperiode gewissermaßen markiren, dem Leser vorführen, glauben auch wir an der Schaffung einer allgemeinen Ueberzeugung mitzuarbeiten.

Mit den geringsten Reformbestrebungen steht noch ganz nahe der lange herrschenden Auffassung, man möge die Bevölkerung sich nur in das autonome Gemeindewesen einleben lassen, die Abhandlung des Dr. Ed. Herrmann im kärntnerischen Gemeindeblatt 3. Jhrgg. 1875 Nr. 5: Bemerkungen zur Organisirung der politischen Behörden und zur Aenderung des Wirkungskreises der Gemeinden. Die Arbeit, in Voraussicht der baldigen Behandlung der Verwaltungsreform im Reichsrathe entstanden, stellt der Hauptsache nach Forderungen auf, deren Befriedigung die schwebende Frage mit der Zeit lösen soll, ohne sich dabei viel mit Begründungen aufzuhalten. Für die politischen Gesetze verlangt der Verf.: eine bequemere, klarere Fassung; eine wirkliche Kundmachung, keine bloß nominelle durch den Druck; eine erneuerte Gesammtausgabe; fleißigeres Studium an den Universitäten; endlich die Errichtung von Organen zum Studium der Schwächen und Lücken der Gesetze. Betreffs der Organisirung der politischen Behörden wird gewünscht: bessere Berufsbildung der künftigen Beamten an den Universitäten; Erhöhung des Gehaltes der Beamten, die mehrere Sprachen sprechen; Feststellung der Competenz und zwar entweder für alle Länder gleichmäßig oder für jedes Land abweichend, aber doch durch Gesetze genau und umständlich; Zulassung von Nichtjuristen für einzelne Stellen im Verwaltungsdienste; Vermehrung der Arbeitskräfte überhaupt und zwar in der Weise, daß außer dem Sitze der Bezirkshauptmannschaften Amtstellen errichtet werden, welche anfangs jenen untergeordnet, später selbstständig gestellt, Geschäfte der politischen Behörde, sowie solche aus der Gemeindecompetenz ausgeschiedene Verwaltungsgegenstände zu besorgen hätten. Unter der Abtheilung: Aenderung des Wirkungskreises der Gemeinden wird zwar zugestanden, daß die mangelhafte Geschäftsführung der autonomen Gemeinde eine Folge des allzuweit umschriebenen selbstständigen Wirkungskreises sei, jedoch wäre nicht die Definition desselben, sondern nur die folgende Aufzählung verfehlt. Man möge diese beseitigen und festsetzen, daß der Inhalt des selbstständigen Wirkungskreises im Sinne der vorstehenden Definition durch die Reichs- resp. Landesgesetze bestimmt

[1]) Zu den Bestrebungen auf Reform der Gemeindeordnung in Oesterreich Nr. 29—37 dieser Zeitschrift Jhrgg. 1874. Auch separat abgedruckt.
[2]) S. 44 des Separatabdruckes der unter [1]) citirten Arbeit.
[3]) S. 58 wie sub [2]).
[4]) Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsreform v. M. v. Kaiserfeld, Nr. 29 bis 31, Jhrgg. 1875 dieser Zeitschrift.
[5]) Kleine Gedanken über eine große Frage v. A. v. Obentraut. Wien 1875 S. 65.

werde. Diese Gesetze müßten dann freilich genau zwischen der Competenz der verschiedenen Organe, insbesondere aber zwischen dem, was den Gemeinden im selbstständigen und was im übertragenen Wirkungskreise zukömmt, unterscheiden. Gewonnen hätte man dadurch hauptsächlich, daß der Wirkungskreis nach Bedürfniß eingeengt, resp. erweitert und die Aenderung allmälig durchgeführt werden könnte. Uebrigens hätte sich diese darauf zu beschränken, daß einige Geschäfte, wie die Gesinde- und Arbeiterpolizei, die Handhabung der Dienstbotenordnung den Gemeinden abgenommen, andere aus dem selbstständigen in den übertragenen Wirkungskreis übersetzt würden. An der Fähigkeit der autonomen Organe, den an sie gestellten Anforderungen nachzukommen, zweifelt der Verf. nicht, er hofft vielmehr daß dieselben bald allen Anforderungen entsprechen werden, wenn sie nur besser geschult sein werden und von eigens dazu bestellten Staatsorganen sorgsam überwacht würden.

Wir sehen, der Autor glaubt an die Haltbarkeit der bestehenden Verwaltungszustände. Er sagt ausdrücklich, daß er nicht zu jenen gehöre, welche mit der gegebenen Gemeinde-Autonomie brechen wollen [6]). Wenige Aenderungen scheinen ihm genügend die Verwaltung des Staates zu einer trefflichen zu machen. Es ist das eben der Standpunkt, auf welchem man sich mit dem Einleben in die Gesetze, mit dem Glauben, daß unfertige autonome Organe durch sorgsame Staatsaufsicht vollkommen werden, tröstete. Alle Aenderungsvorschläge von diesem Standpunkte aus sind homöopathische Mittel, sie werden Manches besser machen, nur die Staatsverwaltung nicht. Uns erinnern sie immer an jene Rathschläge gewisser Nationalökonomen, welche die sociale Frage lösen wollen, indem sie den Arbeitern dringend rathen, keine große Familie zu haben. Uebrigens sind die Vorschläge theilweise unzulässig, da ein autonomes Organ nur so lange ein solches bleibt, als es wirklich das Recht der Selbstbestimmung behält und nicht am Gängelbande von der Regierung gehalten und gelenkt wird. Mit vollem Rechte kann man den Gemeinden alles nehmen, was das Staatsinteresse derart berührt, daß es in der Hand der Regierung bleiben muß, aber soweit sie autonom sind, hat man ihnen volle Freiheit zu lassen. Den geringen Veränderungen in den Gemeindezuständen entsprechen jene der politischen Behörden. Zu erwägen wäre dabei aber doch, ob denn die Vermehrung derselben zum Zwecke sorgsamer Ueberwachung der Gemeinden nicht eine ganz übermäßige Anzahl nöthig machte. — Zweifellos würde endlich eine Sammlung der politischen Gesetze ein großer Gewinn sein für alle Verwaltungsorgane, und ebenso eine geistvollere, mehr tiefsinnige Textirung der Gesetze, welche, um nur verständlich zu sein, durch ein Breittreten des Gedankens, ein Regeln jedes Einzelfalles zur Ersetzung des Gedankens durch das todte Wort, mit Einem zu einer derben Plattheit herabgesunken sind (wie sie zur Zeit der classischen, römischen Juristen undenkbar), wie sie mit dem Bestande irgend einer Wissenschaft unvereinbar ist; aber man glaube nur ja nicht, daß durch gute Gesetze, beziehungsweise Gesetzessammlungen eine Verwaltung autonomer Gemeinden besser, daß unthätige Körperschaften zu thätigen gemacht werden könnten.

Weniger vertrauensvoll, aber doch nicht überzeugt von der Nothwendigkeit einer gänzlichen Umgestaltung unserer Verwaltungszustände ist Frh. v. Myrbach. Auch bietet er nicht unbestimmte und allgemeine Aenderungsandeutungen an, sondern klare, genau ausgearbeitete Reformvorschläge; aber diese beziehen sich weniger auf die Competenzsphäre, als auf die Geschäftsführung in Gemeinde und Bezirk. Diesen Gedanken nun widmet er den Haupttheil seiner Schrift: „Studien zur Frage über Reformen in der politischen Verwaltung in Oesterreich von Fr. v. Myrbach." (Wien 1876.) Es vertheidigt nämlich diese Arbeit, welche, etwas weitläufig geschrieben, sich zum großen Theile auf Gebiete ausdehnt, die nur in sehr entferntem Zusammenhange mit dem fraglichen Thema, ja dem Buchtitel stehen [7]), im 3. u. 4. Capitel die Anschauung, daß die Verwaltungszustände bloß durch zwangsweise Einführung von Gemeindegeschäftsführern, durch die Errichtung sog. Bezirksräthe, sowie durch die Vermehrung der Arbeitskräfte der politischen Behörden und die Förderung der politischen Bildung des Volkes durch dieselben besser werden würden. Es sind eben für Myrbach die Gemeindeorgane zur Ausführung der ihnen obliegenden Geschäfte in Folge fehlender allgemeiner Bildung und Gesetzeskenntniß, sowie in Folge von Fahrlässigkeit und Indolenz anerkannt unfähig (S. 37) und er wünscht daher, daß jede Gemeinde, die nicht ein eigenes Statut besitzt, verpflichtet werde, einen Geschäftsführer aufzunehmen, welcher an den Sitzungen des Gemeindevorstandes wie der Gemeindevertretung ohne Stimmrecht berathend theilzunehmen, dabei als Schriftführer zu fungiren hätte und die schriftlichen Arbeiten der Gemeinde unter Controle und Approbation des Gemeindevorstandes ausführen müßte (S. 38). Der Verf. hofft, daß dadurch die Gemeindebeschlüsse und Verfügungen seltener gegen die Gesetze verstoßen, seltener Veranlassung zu Berufungen geben, überhaupt eine klarere, brauchbarere Form erlangen und die Gemeindevorsteher selbst routinirter (?) würden. Zu solchen Geschäftsführern sollten nur tüchtige geprüfte Personen genommen werden können. Ein besonderer Dienstvertrag hätte die Pflichten und Rechte, insbesondere den Gehalt des Geschäftsführers näher zu bestimmen (S. 39). Eine zur Tragung der Anstellungskosten zu schwache Gemeinde müßte sich zur Aufnahme des Geschäftsführers mit anderen vereinen. Jeder Gemeinde, die keinen Secretär aufnimmt, oder sich zur Aufnahme nicht mit anderen vereint, ist von Amtswegen ein solcher zu bestellen, resp. die Vereinigung zu erzielen. (S. 40). — Zur Beseitigung resp. Verminderung der Schwierigkeit Berufungen anzustellen und durch sie Abhilfe zu finden (S. 37) wiederum will Myrbach die überall aufzuhebenden Bezirksvertretungen durch Bezirksräthe mit jenem Wirkungskreis ersetzen, welcher nach Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862 den Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretungen, sowie nach den besonderen Gemeindegesetzen den politischen Bezirksbehörden zugewiesen ist, wonach sie „die Oberaufsicht über das ganze Gemeindewesen und die Entscheidung in zweiter Instanz in allen den Gemeinden übertragenen Agenden" besäßen (S. 43, 44). Durch die vorgeschlagene Aufhebung der Unterscheidung zwischen selbstständigem und übertragenem Wirkungskreis sollte diese Ausdehnung der Thätigkeit der Bezirksräthe ermöglicht werden (S. 38). Ein Bezirksrath sollte in jedem politischen Bezirke und zwar aus 12—24 gewählten Mitgliedern unter dem Vorsitze und der Leitung des Bezirkshauptmannes bestehen. Jeder Bezirksrath müßte aus seiner Mitte einen ständigen Referenten und einen engeren Ausschuß wählen (S. 46.) Der Referent hätte alle Eingaben zu übernehmen, das Schriftführeramt und alle Schreib- und Manipulationsarbeiten zu besorgen. Der engere Ausschuß sollte sich alle Monate unter einem gewählten Obmanne versammeln, die Eingaben zur Vorerhebung, Vervollständigung oder Vorbereitung für den Bezirksrath seinen einzelnen Mitgliedern zuweisen. Jedes Mitglied des Bezirksrathes bereist mindestens jährlich einmal gewisse ihm zugetheilte Gemeinden und erstattet genauen schriftlichen Bericht über seine Beobachtungen, insbesondere die Geschäftsführung bei den Gemeinden an den Bezirksrath (S. 47). Der Bezirksrath versammelt sich viermal im Jahre und sonst in außerordentlichen Fällen über Einberufung des Bezirkshauptmannes. Er ertheilt über die Vorträge seiner Mitglieder, insbesondere über die Inspectionsberichte Aufklärungen, Weisungen, Ordnungsstrafen, ja löst unter gewissen Bedingungen die Vertretungskörper der Gemeinden auf. Die Verfügungen des Bezirksrathes hat der Obmann des engeren Ausschusses auszufertigen, der politische Bezirksvorsteher zu vollziehen. (S. 48). Dieser kann die gesetzwidrigen Beschlüsse des Bezirksrathes sistiren (S. 50). Der Instanzenzug im ökonomischen Theil der Gemeindeverwaltung sollte mit dem Bezirksräthe abschließen (S. 51).

(Fortsetzung folgt.)

[6]) S. 76 des oben citirten kärntnerischen Gemeindeblattes, 3. Jhrg.

[7]) Es behandelt das 1. Cap. die vormärzliche Periode, das 2. Cap. die Wirkungen des Jahres 1848, das 5. Cap. die Stellung des Verfassers, das 6. Cap. die kirchliche und das 7. Cap. die wirthschaftliche Frage.

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

(Entsch. vom 26. October 1876, Z. 231.)

Die Reallasten fallen nicht unter die im Falle einer Umpfarrung nach § 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50 auszuscheidenden Leistungen der Parochianen.

Im Jahre 1784 wurde unter Kaiser Josef II. eine allgemeine Pfarr-Regulirung vorgenommen und damals die Gemeinde Schönwald in Mähren von der Pfarre Gundersdorf abgetrennt und eine aus dem Religionsfonds dotirte Localie daselbst errichtet. Ungeachtet dessen wurden gewisse Giebigkeiten von der Gemeinde Schönwald noch immer an die Pfarre Gundersdorf geleistet, weßhalb endlich im Jahre 1874 die Bezirkshauptmannschaft Sternberg auf Grund des § 21 des Gesetzes

über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vom 7. Mai 1874 mit der Excindirung vorging *).

Auf Grund dieses Gesetzes wurde bei der Verhandlung im December 1874 die Leistung der Gemeinde Schönwald an die Pfarre Gundersdorf, 92 Metzen Korn und 92 Metzen Hafer, die bis 1873 ausgeführt worden war, an die Localie in Schönwald übertragen. Der Patronats-Repräsentant und der Pfarrer in Gundersdorf erhoben Einsprache, die Statthalterei wies den Recurs ab und es wurde nun beim Ministerium für Cultus und Unterricht Beschwerde geführt. In dieser Beschwerde wurde insbesondere bestritten, daß diese Zehentabgabe eine Leistung der „Parochianen als solchen" sei und „daß eine Umpfarrung stattgefunden habe, da eine Localie keine Pfarre sei". Allein auch das Ministerium wies den Recurs ab, und zwar weil diese Abgabe an den Pfarrer als solchen für Seelsorge-Functionen geleistet werde und nur von Parochianen als solchen zu leisten sei, daß eine Ersitzung nicht stattgefunden habe, weil das Recht auf den Zehent nicht einem Privatrechtstitel entspringe und als öffentliches Recht nicht durch Ersitzung erworben werden könne, daß schließlich die Localie eine selbstständige Pfarre nur im kleinerem Bezirke und mit geringerer Dotation sei.

Gegen diese Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. Mai 1876, Z. 9012 überreichte das Patronat und der Pfarrer in Gundersdorf beim Verwaltungsgerichtshofe eine Beschwerde, über welche das gesetzmäßige Verfahren durchgeführt wurde.

Bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshofe, welche unter dem Vorsitze Sr Exc. des Präsidenten Freiherrn von Stählin am 27. October 1876 stattfand, wurde diese Beschwerde vom Vertreter des Patronats-Repräsentanten Dr. Nedomansky im Wesentlichen dahin ausgeführt, daß es aus der grammatikalischen und logischen Interpretation des obcitirten Paragraphes hervorgehe, daß der Zehent nicht unter die zu excindirenden Leistungen subsumirt werden könne Sowohl der Wortlaut des Gesetzes als auch der Motivenbericht bezeichnen nur diejenigen Leistungen für excindirbar, welche die Parochianen als solche prästiren. Der Zehent werde nicht von den Parochianen als solchen, welche im Pfarrbezirke ihren Wohnsitz haben müssen, geleistet, sondern hafte an Grund und Boden und werde nicht für Functionen, wie die Stolgebühren geleistet, sondern bilde die Dotation der Pfarre. — Der Pfarrer von Gundersdorf sei seit mehr als vierzig Jahren im rechtmäßigen, redlichen und echten Besitze des Bezuges des in Rede stehenden Naturaldecems — es sei sonach die Ersitzung eingetreten, die ihn vor dem Verluste dieses Bezuges schütze. Schließlich wurde hervorgehoben, daß der wesentliche Unterschied zwischen Localie und Pfarre die Investitur sei, die der ersteren mangle, ebenso die Inamovibilität, die den Pfarrer kennzeichne, während der Localcaplan amovibel sei.

Sectionschef Dr. Lemayer, der als Vertreter des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht fungirte, bestritt, daß den Worten des Gesetzes jener Sinn innewohne, den der Beschwerdeführer ihnen unterlege am allerwenigsten sei dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen. Gerade das Gegentheil dessen, was der Beschwerdeführer gemeint, beabsichtigte der Gesetzgeber, wie dies aus der ganzen Geschichte der Umpfarrungen 2c. hervorgehe. Wenn auch der Zehent eine Reallast sei, so werde dadurch doch die Eigenschaft als Parochiallast nicht aufgehoben und es komme vorzüglich darauf an, aus welchem Grunde der Pfarrer den Zehent beziehe und da sei es doch klar, daß er ihn nur als Pfarrer beziehe. Sein Recht müsse mit der Verpflichtung der Parochianen correspondiren. Der Gesetzgeber wollte auch, daß Derjenige, der das Amt versieht, die Leistungen genießen sollte, und das werde im § 21 ausgesprochen. Ausgenommen seien nur privatrechtliche Ansprüche. Der Zehent beruhe aber nicht auf einem solchen Titel. Sectionschef Lemayer citirte auch das Hofdecret vom 28. Jänner 1819, Z. 3376, welches schon denselben Grundsatz aussprach. Es sei auch von Seiten der Beschwerdeführer nur von dem Decem, der an den Pfarrer als solchen zu leisten sei und nie von anderen Ansprüchen die Rede. Der Vertreter des Cultus- und Unterrichtsministeriums führe den Nachweis, daß die Ersitzung unmöglich eingetreten sein könne, wo es sich um ein öffentliches Recht handelt, endlich, daß die Localie Schönwald thatsächlich nicht zur Pfarre Gundersdorf gehört, der Localcaplan alle Rechte des Pfarrers ausübt, daß die Localien nichts Anderes seien als kleine Pfarreien, wie ja selbst die Bischofs-Conferenzen in den Jahren 1850 und 1856 von der Regierung die Anerkennung der Localien als Pfarreien begehrten.

Die Regierung, sagte Sectionschef Dr. Lemayer, theile nicht die Anschauung von dem Unterschiede zwischen Localie und Pfarre, könne diesen Unterschied nicht anerkennen, und wenn einem Localcaplan die Investitur verweigert werde, so entspreche ein solcher Vorgang nicht der Absicht der Regierung; wenn ein solcher Fall bekannt würde, so hätte die Regierung Anlaß zu Reclamationen. Er könne auch nicht glauben, daß der Fürst-Erzbischof von Olmütz es zulassen würde, daß ein Pfarrer seiner Diöcese auf das Einkommen einer andern Localie investirt werde.

Zum Schlusse wurde constatirt, daß der Pfarrer in Gundersdorf keine pfarrämtliche Jurisdiction in Schönwald ausübe.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof erkannte:

Die angefochtene Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ddo. 27. Mai 1876, Z. 9012 wird als gesetzwidrig aufgehoben. — Gründe:

„Nach den Bestimmungen des § 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. Bl. hat jede Umpfarrung für den bisherigen Pfarrer den Verlust aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen zur Folge, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen oder bei der Umpfarrung selbst etwas anderes vereinbart wurde.

In Anwendung dieser Gesetzesbestimmung (§ 21, Abs. 2) haben die Administrativbehörden erkannt, daß der von den Ansassen der Gemeinde Schönwald an den Pfarrer von Gundersdorf geleistete sogenannte Decem pr. 92 Metzen Korn und 92 Metzen Hafer aus dem Pfründenvermögen der Pfarre Gundersdorf für immerwährende Zeiten ausgeschieden und der Localcuratie in Schönwald zugewiesen werde.

Die gesetzlichen Repräsentanten des durch diese Entscheidung betroffenen Beneficiums Gundersdorf, bestreiten nun die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung darum, weil, was in erster Reihe hervorgehoben werden muß, die Vorbedingung für die Anwendung der citirten Gesetzesbestimmung „der Fall einer Umpfarrung" nicht vorlag. Allein diese Einwendung ist unbegründet; die Beschwerdeführer geben zu, daß im Jahre 1784 die Gemeinde Schönwald aus dem Pfarrbezirke Gundersdorf ausgeschieden und einer neu errichteten Localcaplanei, nämlich jener in Schönwald zugewiesen worden ist.

Damit war nun in Wirklichkeit eine Umpfarrung verfügt; eine solche liegt immer vor, wenn eine Anzahl von Parochianen der Jurisdiction ihres bisherigen Pfarrers entzogen und jener eines andern zugewiesen werden.

Hiebei kommt es nicht darauf an, ob der neue Seelsorger auch den Titel Pfarrer führt; es ist vielmehr nur entscheidend, ob derselbe alle zur Uebung der ordentlichen pfarrlichen Seelsorge gehörigen Functionen zu verrichten und über die Parochianen die Jurisdiction zu üben vermöge seines eigenen Amtes befugt und verpflichtet ist.

Darum wurden auch durch das Patent vom 24. October 1783, Abs. 8, Josefs II. Gesetze Band II., Seite 219 und das Hofdecret vom 24. September 1785, Band VIII, Seite 688 die Localcapläne in der geistlichen Jurisdiction und seelsorglichen Verrichtung den Pfarrern gleichgestellt.

Die Beschwerdeführer haben nun nicht behauptet, geschweige denn erwiesen, daß der Pfarrer von Gundersdorf in der Localcuratie von Schönwald pfarrämtliche Befugnisse und welche ausübe, daß und in welcher Richtung die in der Gemeinde Schönwald wohnenden Katholiken seiner Jurisdiction unterworfen sind; vielmehr hat bei der mündlichen Verhandlung der Vertreter der Beschwerdeführer zugegeben, daß der Curat von Schönwald die volle Jurisdiction ausübe.

Es ist sonach die Behauptung der Beschwerde, daß der Curat von Schönwald kein Parochus, sondern Lolcalcaplan des Gundersdorfer Pfarrers sei und daß die Ansassen von Schönwald nach wie vor Parochiane des Gundersdorfer Pfarrers sind, unbegründet.

Daß das fragliche Bezugsrecht auf einem besonderen, privatrechtlichen Titel beruhe, kann der Gerichtshof gleichfalls nicht als richtig anerkennen; denn einen solchen haben die Beschwerdeführer nicht nur nicht erwiesen, vielmehr durch das Zugeständniß, daß der Pfarrer

---

*) § 21 lautet nämlich: „Im Falle einer Umpfarrung wird der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig, insoweit dem nicht priatrechtliche Titel entgegenstehen oder bei der Umpfarrung selbst etwas Anderes vereinbart wurde. — Unter denselben Beschränkungen ist überall, wo bisher, ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarrung, ein Recht auf eine derartige Leistung dem früheren Pfarrer verblieben ist, daßelbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruchs des derzeitigen Pfarrers zu übertragen".

von Gundersdorf die streitige Leistung als solcher, somit nur kraft seines kirchlichen Amtes bezogen hat, dargethan, daß vorliegend kein privatrechtliches, sondern ein öffentlich rechtliches Verhältniß in Frage stehe, welches im Wege der Gesetzgebung allerdings geregelt werden kann und thatsächlich auch wiederholt geregelt worden ist.

Dagegen vermochte der Verwaltungsgerichtshof die Ueberzeugung nicht zu gewinnen, daß die aus dem Pfründen-Einkommen der Pfarre von Gundersdorf ausgeschiedene und der Localcuratie in Schönwald zugewiesene Naturalleistung der Gemeinde Schönwalder Ansassen zu jenen Leistungen gezählt werden könne, welche nach Anordnung des § 21 ausgeschieden werden sollen.

Nach dem Wortlaute der citirten Gesetzesbestimmung sollen nicht alle Leistungen, welche der bisherige Pfarrer aus seiner früheren Parochie bezieht, sondern nur diejenigen im Falle der Umpfarrung ausgeschieden werden, welche den „Parochianen als solchen“ obliegen.

Durch diese das persönliche Moment scharf hervorkehrende Ausdrucksweise des § 21 werden nur jene Leistungen getroffen, welche von den Pfarrkindern, kraft dieser ihrer Eigenschaft prästirt werden; dagegen sind von der Subsumtion unter diesen Paragraph alle jene Leistungen ausgeschlossen, die nicht der Pfarrangehörigkeit des Leistenden, sondern anderen Verhältnissen entstammen.

Nun behaupten die Beschwerdeführer, „daß die streitige Abgabe von den in dem Klagsallegate D angeführten, ehemals unterthänigen Grundwirthschaften, beziehungsweise von den Besitzern dieser Grundwirthschaften ohne Rücksicht auf ihre Prochialeigenschaft und ihr Glaubensbekenntniß prästirt werde, und eine Reallast sei“, welch' letztere Angabe von dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ausdrücklich als richtig zugegeben wird.

Die Reallast ist aber eine Last des Grundstückes selbst, eine dingliche Last, welche von jedem Besitzer des Grundstückes nicht wegen seiner persönlichen Beziehung zu einem Dritten, sondern darum entrichtet werden muß, weil er mit dem Grundstücke auch die Last übernimmt. Diese Eigenschaft der Leistung schließt im gegebenen Falle die Anwendung des § 21 aus.

Denn der Besitz des Grundstückes, nicht aber der Pfarrverband, ist der Grund der Leistung; die Abgabe wird prästirt von den „Grundbesitzern als solchen“, nicht aber von den Parochianen als solchen.

Zwar macht das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht dem entgegen geltend, es sei ganz unrichtig und unzulässig, aus der Eigenschaft als Reallast zu deduciren, daß der Zehent nicht als Parochialleistung, das ist nicht als eine den Parochianen als solchen obliegende Leistung anzusehen, weil für die Entscheidung der Frage lediglich der Umstand maßgebend sei, auf welchem Titel die Abgabe beruht, aus welchem Rechtsgrunde sie einerseits entgegengenommen, andererseits prästirt wurde und es gar keinem Zweifel unterliege, daß der Zehent dem Pfarrer mit Rücksicht auf sein geistliches Amt gegeben wurde, und eben deshalb jederzeit Parochialleistung war. Allein diese Begründung vermochte der Verwaltungsgerichtshof nicht als richtig anzuerkennen.

Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß das Wort „Parochialleistung“ in der hervorgehobenen Argumentation in einem doppelten Sinne gebraucht wird, einmal zur Bezeichnung jener Leistungen, welche „von Parochianen dem Pfarrer prästirt werden“ und das andere Mal als Benennung jener Leistungen, welche der Pfarrer wegen seines Amtes als Amtseinkommen bezieht, ohne daß die Persönlichkeit des Prästanten weiter in Anschlag käme.

Es ist einleuchtend, daß die beiden Begriffe sich nicht decken, da, wie allgemein bekannt und durch den vorliegenden Fall gleichfalls documentirt wird, dem Pfarrer „mit Rücksicht auf sein geistliches Amt,“ Einkünfte zugewiesen waren, welche auch von Nichtparochianen geleistet worden sind. So führt die von dem k. k. Cultusministerium als richtig anerkannte Beschwerdebeilage lit. D. unter den Zehentpflichtigen die Gemeinde als solche an, von der gewiß nicht behauptet werden kann, daß ihr diese „Parochialleistung“ als „Parochianen“ abliege.

Der § 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, spricht aber nur von Leistungen, welche den „Parochianen“ als solchen obliegen, nicht von Leistungen, welche vom wem immer dem Pfarrer mit Rücksicht auf sein geistliches Amt geleistet worden sind, welche der Pfarrer des auszuscheidenden oder ausgeschiedenen Sprengels als solcher bezieht oder bezog.

Entgegen dem Wortlaute des § 21 identificirte das k. k. Ministerium bei Anwendung desselben Leistungen, welche den „Parochianen als solchen“ obliegen, mit Leistungen, welche an den Pfarrer als solchen zu prästiren waren und gab hiedurch der angewendeten Gesetzesbestimmung eine Ausdehnung, welche um so minder als begründet anerkannt werden kann, als dasselbe Gesetz im sechsten Abschnitte vollständig im Einklange mit den Grundsätzen des kanonischen Rechtes den Begriff des Parochianen dahin festsetzt, daß darunter der im Pfarrbezirke wohnhafte Katholik zu verstehen sei. (§ 35.)

Wird nun, was unvermeidlich, bei Anwendung des § 21 dieser Begriff festgehalten, so führt die Unterstellung von Bezügen der in Rede stehenden Art unter den § 21 zu der Consequenz, daß je nach dem zufälligen Umstande, ob das Grundstück zur Zeit der Excindirung im Besitze einer in der Pfarre seßhaften Person sich befand oder nicht, die davon gebührende Abgabe dem neuen oder dem bisherigen Pfarrer zufallen müßte.

Denn da nach § 21 stets nur Leistungen von Parochianen, also im Sinne des § 35 von in der Pfarrgemeinde wohnhaften Katholiken ausgeschieden werden können, so würden jene Quoten der in Verhandlung stehenden Naturalleistung, welche auf Wirthschaften entfallen, deren Besitzer nicht im Sprengel der Curatie wohnhaft, oder juristische Personen sind, an den neuen Pfarrer nicht übertragen werden können.

Daß das Gesetz gleichartige Verhältnisse, je nach Vorhandensein ganz zufälliger Umstände, so verschieden hätte regeln wollen, kann nicht angenommen werden.

Der Umstand, daß die dem § 21 in der Entscheidung gegebene Deutung den Grundsätzen des kanonischen Rechtes entspricht, ist für die Beurtheilung des Falles vollständig irrelevant, weil die Regelung soartiger Verhältnisse im administrativen Instanzenzuge lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatsgesetze, vorliegend des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. Bl. zu erfolgen hat.

Da nun, wie gezeigt, die angefochtene Entscheidung mit der Bestimmung des § 21 im Widerspruche steht, mußte dieselbe nach Vorschrift des § 7 Gesetz vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. Bl. ex 1876 aufgehoben werden“. P.

Notiz.

Oeffentliche Verhandlungen beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe werden stattfinden am:

16. November l. J., um 10 Uhr Vormittags: Beschwerde des Josef Ditie gegen das k. k. Justizministerium wegen zu geringer Pensionsbemessung;

um 11 Uhr Vormittags: Beschwerde des Leopold Kolban gegen das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, wegen Pfarrpräsentation;

23. November l. J., um 10 Uhr Vormittags: Beschwerde der Stadt Freudenthal gegen das k. k. Ministerium des Innern, wegen einer Straßen-Erbreiterung;

um 11 Uhr Vormittags: Beschwerde der Stadtgemeinde Wlaschim in Böhmen gegen das k. k. Ministerium des Innern und die Commune der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, wegen eines auferlegten Verpflegskostenersatzes an die Gemeinde Wien;

29. November l. J., um 10 Uhr Vormittags: Beschwerde des Georg Günther gegen das k. k. Ackerbauministerium wegen verweigerter commissioneller Erhebung der Triftschäden, bei der Holztrift des baierischen Forstärars auf dem Schoberweissenbache;

30. November l. J., um 10 Uhr Vormittags: Beschwerde des Israel Reif gegen das k. k. Finanzministerium wegen einer Gebührenvorschreibung von 431 fl. 25 kr.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher Johann Zabransky in Koutonic das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Regierungsrath Dr. Theodor Westermayer zum wirklichen Hofrathe und Kanzleidirector des Oberstfhofmeisteramtes ernannt.

Seine Majestät haben den Bezirksarzt Dr. Wenzel Klièpera zum Statthaltereirathe und Landessanitätsreferenten bei der Statthalterei in Mähren ernannt.

Hiezu eine literarische Beilage.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori